

Zuständigkeiten im besonderen Artenschutzrecht (§§ 45 ff. BNatSchG, BArtSchV)

	Naturschutz- Zuständigkeitsverordnung – (NatSchZuVO) vom 18. Juni 2008	Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSchG) (seit 14.07.2015 in Kraft)
§ 45 Abs. 5 S. 4 und 5 BNatSchG Stelle, der aufgenommene verletzte, hilflose oder kranke Tiere streng geschützter Arten zu melden sind. Möglichkeit, die Herausgabe der Exemplare zu fordern.	UNB (übrige Aufgaben)	RP (§ 58 Abs. 3 Nr. 8 c))
§ 45 Abs. 6 BNatSchG Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen	RP	UNB (§ 58 Abs. 1 (allgemeine Zuständigkeit))
§ 45 Abs. 7 Nr. 1 + 2 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 44	RP für besonders und streng geschützte Arten	RP (§ 58 Abs. 3 Nr. 8 d)) - Für streng geschützte Arten - Wenn Antrag sowohl besonders als auch streng geschützte Arten betrifft. - Wenn Geltungsbereich eines NSG/Kernzone BSG betroffen ist. Rest UNB (§ 58 Abs. 1 (allgemeine Zuständigkeit))
§ 45 Abs. 7 Nr. 3 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 44	RP für besonders und streng geschützte Arten	RP (§ 58 Abs. 3 Nr. 8 d) + e)) - Für streng geschützte Arten - Wenn Antrag sowohl besonders als auch streng geschützte Arten betrifft. - Wenn Geltungsbereich eines NSG/Kernzone BSG betroffen ist. - Bei der Beringung von Vögeln zu Forschungszwecken Rest UNB (§ 58 Abs. 1 (allgemeine Zuständigkeit))
§ 45 Abs. 7 Nr. 4 + 5 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 44	RP für streng geschützte Arten Rest UNB	RP (§ 58 Abs. 3 Nr. 8 d)) - Für streng geschützte Arten - Wenn Antrag sowohl besonders als auch streng geschützte Arten betrifft. - Wenn Geltungsbereich eines NSG/Kernzone BSG betroffen ist. Rest UNB (§ 58 Abs. 1 (allgemeine Zuständigkeit))
§ 48 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG Zuständigkeit für alle übrigen Aufgaben im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 338/97, soweit nicht LUBW zuständig	RP	RP (§ 58 Abs. 3 Nr. 8 f))
§ 67 BNatSchG Befreiungen	RP für streng geschützte Arten Rest UNB	RP (§ 58 Abs. 3 Nr. 8 d)) - Für streng geschützte Arten - Wenn Antrag sowohl besonders als auch streng geschützte Arten betrifft. - Wenn Geltungsbereich eines NSG/Kernzone BSG betroffen ist. Rest UNB (§ 58 Abs. 1 (allgemeine Zuständigkeit))

§ 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BArtSchV Ausnahmen für Pilze und Weinbergschnecken	RP	RP (§ 58 Abs. 3 Nr. 8 g))
§ 4 Abs. 3 BArtSchV Ausnahmen von den verbotenen Handlungen, Verfahren und Geräten	RP	RP (§ 58 Abs. 3 Nr. 8 d) + e)) - Für streng geschützte Arten - Wenn Antrag sowohl besonders als auch streng geschützte Arten betrifft. - Wenn Geltungsbereich eines NSG/Kernzone BSG betroffen ist. - Bei der Beringung von Vögeln zu Forschungszwecken. Rest UNB (§ 58 Abs. 1 (allgemeine Zuständigkeit))
§ 6 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 BArtSchV Ausnahmen im Bereich Aufnahme- und Auslieferungsbuch grundsätzlich und bei anerkannten Verfahren.	RP	RP (§ 58 Abs. 3 Nr. 8 g))
§ 7 Abs. 2 und 3 S. 2 BArtSchV Adressat für Meldepflicht und Ausnahmemöglichkeiten	RP	RP (§ 58 Abs. 3 Nr. 8 g))
§ 13 Abs. 1 S. 4 und 9 und Abs. 3 S. 4 BArtSchV Zustimmung bei abweichender Kennzeichnungsmethode, Festlegung der verbindlichen Kennzeichnungsmethode	RP	RP (§ 58 Abs. 3 Nr. 8 g))
§ 14 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 BArtSchV Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht	RP	RP (§ 58 Abs. 3 Nr. 8 g))
§ 15 Abs. 6 BArtSchV Berichte der Ringe und Transponder ausgebenden Vereine	RP	RP (§ 58 Abs. 3 Nr. 8 g))
§ 17 BArtSchV Allgemeine Ausnahmemöglichkeit	RP	RP (§ 58 Abs. 3 Nr. 8 g))
§ 48 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 und 2 EGVO Etikettverfahren	LUBW	LUBW (§ 60 Abs. 2 Nr. 5)
Kapitel 5 BNatSchG Übrige Aufgaben	UNB	UNB (§ 58 Abs. 1, allgemeine Zuständigkeit)

Ausnahme § 57 Abs. 1 S. 2 NatSchG:

Auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald nimmt grundsätzlich die Nationalparkverwaltung die Aufgaben und Befugnisse der unteren und höheren Naturschutzbehörde wahr (Meldung, Vermarktungsgenehmigung, Ausnahmen (→ Habides), Befreiungen, Bürger-/Presse-/Verbändeanfragen, Gehegegenehmigung, Zoogenehmigung, Vor-Ort-Kontrollen ...).